

# Burgdorfer Pferde- und Hobbytiermarkt

## - Merkblatt - Hamster

1. Die Höhe der Behältnisse muss mindestens 20 cm betragen.
2. Für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils 180 cm<sup>2</sup> vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 120 cm<sup>2</sup> erforderlich.
3. Geschlechtsreife Hamster sind einzeln anzubieten.
4. Es ist eine mehrere Zentimeter tiefe Einstreu nötig sein, in der die Tiere graben können.
5. Im Übrigen gilt die Marktordnung

# Burgdorfer Pferde- und Hobbytiermarkt

## - Merkblatt - Süßwasserfische

01. Warmwasserzierfische dürfen nicht angeboten werden.
02. Die Fische dürfen nicht in Plastikbeuteln angeboten werden.
03. Das Wasservolumen in den Verkaufsbehältnissen muss mindestens 54 Liter betragen. Sie dürfen nur von einer Seite und von oben einzusehen sein. Die übrigen Seiten sind zu verkleiden oder auf andere Weise undurchsichtig zu gestalten.
04. In jedem Behältnis müssen Versteckmöglichkeiten (Steine, Wurzeln o.ä.) vorhanden sein. Stattdessen kann auch ein Drittel der Oberseite blickdicht abgedeckt werden.
05. An jedem Stand muss ein funktionsfähiges Wasserthermometer vorhanden sein. Der Anbieter muss die Einhaltung der Wassertemperatur und anderer wichtiger Wasserparameter (z. B. Sauerstoffgehalt) entsprechend dem Herkunftsbestand der Fische sicherstellen.
06. Für den Verkauf von Fischen und zum Ausgleich von Temperaturschwankungen muss geeignetes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Beim Umsetzen von Fischen sind größere Temperaturschwankungen (über 3 Grad Celsius) zu vermeiden.
07. Die Fische dürfen nur in geeigneten Transportbehältnissen mit ausreichend Wasser und einem Sicht- und Wärmeschutz (z. B. Umhüllung mit Zeitungspapier) abgegeben werden. An jedem Stand muss entsprechendes Verpackungsmaterial vorhanden sein.
08. Für alle Fische muss ein angemessener Witterungsschutz vorhanden sein. Insbesondere an warmen Tagen müssen alle Fische vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden.
09. Beim Anbieten von Koikarpfen, Welsen und Stören muss an den Verkaufsbehältnissen ein Hinweis auf die zu erwartende Endgröße dieser Fischarten angebracht sein.
10. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

# Burgdorfer Pferde- und Hobbytiermarkt

## - Merkblatt - Ziervögel

1. Ziervögel dürfen nur in Käfigen angeboten werden. Die Käfigmindestgrößen betragen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe):
  - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen: 34 x 16 x 29 cm
  - Vögel bis zur Größe von Mohrenkopfpapageien: 45 x 22 x 38 cm
  - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzigen Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40cm): 49 x 22 x 44 cm
  - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzigen Psittaciden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge Königssittiche ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm.

Sie dürfen nicht in vollständig geschlossenen Käfigen ohne ausreichende Luftzirkulation angeboten werden. Die Käfige müssen so groß sein, dass sich die Vögel darin ungehindert bewegen können und Seitenwände sowie Decke nicht berühren. Jeder Käfig muss mit mindestens zwei Sitzstangen ausgestattet sein. Die Verkaufskäfige müssen mindestens an drei Seiten geschlossen sein. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
2. Es dürfen grundsätzlich max. zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Ausnahmen hiervon gelten für kleine Schwarmvögel (Finkenvögel, Prachtfinken, Wellensittiche), hier ist die Käfiggröße entsprechend anzupassen: Zusätzlich 50 % für bis zu zwei weitere Vögel der selben Art.
3. Der Boden aller Vogelkäfige muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist. Dazu geeignet sind z.B. Wellpappen, staubarme, saugfähige Granulateinstreu oder trockener Sand.
4. Die angebotenen Ziervögel müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass sie längstens 5 Tage vor Marktbeginn klinisch tierärztlich untersucht worden sind.
5. Die Vögel müssen vollständig befiedert sein.
6. Für das Umsetzen der Tiere steht am Informationsstand eine begehbare Voliere bereit.
7. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

# Burgdorfer Pferde- und Hobbytiermarkt

## - Merkblatt -

### Nagetiere

(Meerschweinchen, Kaninchen, Degus, Mäuse, mongolische Rennmäuse, Ratten)

1. Nicht angeboten werden dürfen weibliche Tiere, die sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere und nicht entwöhnte Jungtiere. Alle Tiere müssen selbständig Futter und Wasser aufnehmen können. Kaninchen dürfen erst ab einem Alter von 8 Wochen angeboten werden.
2. Die Breite und Tiefe des Verkaufsbehältnisses muss mindestens die 1,5-fache Körperlänge des Tieres betragen, die andere Seite muss mindestens der 1-fachen Körperlänge entsprechen. Bei Belegung mit mehreren Tieren muss die Hälfte der den Tieren zur Verfügung stehenden Behältnisgrundfläche bei entspannt nebeneinander liegenden Tieren frei bleiben. Eine Behältnisgrundfläche von 15 x 20 cm darf bei keiner Tierart unterschritten werden. Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen bzw. stehen können.
  - Meerschweine: bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe) 40 x 40 x 40 cm. Für bis zu zwei Tiere gelten die Mindestmaße 50 x 50 x 40 cm. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern.
  - Kaninchen: bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße wie oben beschrieben (1,5-fache Körperlänge des Tieres x 1-fache Körperlänge x 50 cm). Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 10 % zu vergrößern.
  - Mäuse: Mindesthöhe 20 cm, für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 180 cm<sup>2</sup> vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes Tier 120 cm<sup>2</sup> zusätzlich erforderlich.
  - Ratten: Mindesthöhe 20 cm, für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils 500 cm<sup>2</sup> vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 200 cm<sup>2</sup> zusätzlich erforderlich.
  - Wüstenrennmäuse: Käfighöhe mindestens 20 cm, für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 400 cm<sup>2</sup> vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 200 cm<sup>2</sup> zusätzlich erforderlich. Es ist reichlich Einstreu (z.B. Stroh, Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh) zu sorgen.
  - Degus: Käfighöhe mindestens 20 cm, bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße wie oben beschrieben (1,5-fache Körperlänge des Tieres x 1-fache Körperlänge x 20 cm).
3. Käfige müssen ausreichend gute Belüftung sicherstellen (keine Plastikabdeckungen). Die Gitterstäbe müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht durch das Hindurchstecken des Kopfes verletzen können.
4. Die Käfigrückwand muss vollständig geschlossen sein. Bei Meerschweinchen muss zusätzlich ein Teil der Käfigoberseite als Rückzugsmöglichkeit geschlossen sein.
5. Säugetiere (außer Equiden) dürfen nur in geschlossenen oder abgedeckten Käfigen angeboten werden. Allen Tieren müssen jederzeit ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die jederzeit von allen Tieren gleichzeitig aufgesucht werden können (z.B. halb offene Kartons).
6. Kaninchen, Meerschweinchen sowie Wüstenrennmäusen muss auch während des Marktes ständig Rauhfutter (möglichst Heu) zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Es kann sonst zu Störungen der Magen-Darm-Funktion bis hin zum Aufblähen kommen.
7. Kaninchen und Meerschweinchen müssen getrennt untergebracht sein.
8. Kaninchen sollten gegen RHD geimpft sein.
9. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

# Burgdorfer Pferde- und Hobbytiermarkt

## - Merkblatt -

### Tauben

1. Tauben müssen gegen Paramyxovirose geimpft sein und von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der Folgendes hervorgeht:
  - Name und Wohnort des Besitzers
  - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
  - Anzahl und Art der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
  - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und Charge
  - Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgen.
2. Käfige für Einzeltiere müssen folgende Kantenmaße (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe) aufweisen:
  - Bis Brieftaubengröße: 35 cm
  - Größere Haustauben: 40 cm
  - Tauben der Rasse „Strasser“ und Tauben ähnlicher Größe: 50 cm
  - Tauben der Rasse „Römer“, „Montauban“ und Tauben ähnlicher Größe: 60 cm
  - Ausgewachsene Tauben der Rasse „Brügger Kämpfer“ und „Lütticher Kämpfer“ und Tauben ähnlicher Größe: 80 cm.Bei der Unterbringung von Paaren muss die Kantenlänge mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.
3. Besondere Bedingungen für Ziertauben:  
Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:
  - Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen: 34 x 16 x 29 cm
  - Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind: 45 x 22 x 38cm.Maximal zulässiger Käfigbesatz: Es dürfen maximal zwei, untereinander verträgliche Vögel, gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.
4. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Es sind folgende Möglichkeiten möglich:
  - Wellpappe
  - Staubarme Hobelspäne
  - Kurzgehäkeltes Stroh
  - Staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt
  - Trockener Sand
  - Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind, um Verletzungen zu auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herabfallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.
5. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
6. Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch die Abdeckung verdunkelt sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.
7. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
8. Die angebotenen Tauben müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass sie längstens 5 Tage vor Marktbeginn klinisch tierärztlich untersucht worden sind.
9. Die Tauben müssen vollständig befiedert sein.
10. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

# Burgdorfer Pferde- und Hobbytiermarkt

## - Merkblatt -

### Geflügel

(Hühner, Perlhühner, Gänse, Enten, Puten, Fasane, Wachteln und Pfauen)

1. Käfige für Geflügel müssen je nach Größe der Tiere folgende Kantenlänge (Länge x Breite x Höhe) aufweisen: Hühner 70 cm, kleinere Hühnerrassen wie Seidenhühner (auch Perlhühner) 60 cm, Zwerghühner 50 cm, Enten 70 cm, kleine Entenrassen 50 cm, Puten und Gänse 100 cm.  
Käfige für Fasane müssen folgende Kantenlänge aufweisen: 100 cm x 100 cm x 70 cm, für Wachteln: 40 cm x 22 cm x 38 cm, für Pfauen: 100 cm x 100 cm x 80 cm. Die Größenangaben gelten für einzelne Tiere. Bei der Belegung mit mehreren Tieren muss mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können
2. Es dürfen nur männliche Pfauen ohne Schleppe bis zum Alter von 3 Jahren (bis zur erstmaligen Ausbildung der Schleppe) oder aber weibliche Pfauen ausgestellt werden.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tier auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Dazu ist der Käfigboden für Hühner, Perlhühner, Puten und Enten mit Hobelspänen oder kurz gehäckseltem Stroh (Gänse) einzustreuen.  
Für Fasane und Wachteln sind staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltem Stroh zu verwenden.
4. Der Untergrund eines Geheges muss aus seuchenrechtlichen Gründen aus einer Folie/Plane bestehen.
5. Geflügelkäfige müssen vollständig überdacht sein, z.B. durch einen Sonnenschirm oder ein Zelt. Eine Abdeckung mit Planen oder Pappen ist nicht ausreichend.
6. Benachbarte Käfige müssen so aufgestellt werden, dass sich ein Sichtschutz zwischen den Käfigen befindet und die Tiere in getrennten Käfigen sich nicht sehen können.
7. Das angebotene Geflügel muss von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass es längstens 5 Tage vor Marktbeginn klinisch tierärztlich im Herkunftsbestand untersucht worden ist. Für Enten und Gänse gelten besondere Bestimmungen, die beim Veranstalter erfragt werden können.
8. Hühner und Truthühner dürfen nur auf den Markt verbracht werden, wenn sie unter einem wirksamen Impfschutz gegen die Newcastle-Krankheit stehen. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen.
9. Schnabelgekürztes Geflügel darf nicht angeboten werden. Die Tiere müssen vollständig befiedert sein.
10. Küken von Hühnern, Gänsen, Enten, Pfauen und Puten bis 60 Stunden nach dem Schlupf (Eintagsküken) dürfen nur unter folgenden Bedingungen angeboten werden:
  1. Hühner- und Entenküken muss eine uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche von mindestens 25 cm<sup>2</sup> je Küken zur Verfügung stehen.
  2. Gänse-, Puten- und Pfauenküken muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 35 cm<sup>2</sup> je Küken zur Verfügung stehen.
  3. Küken dürfen nicht einzeln gehalten werden.
  4. Die Temperatur im Kükenbereich muss 25 - 30 °C betragen.
11. In jedem Käfig muss, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
12. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

# Burgdorfer Pferde- und Hobbytiermarkt

## - Merkblatt -

### Schafe und Ziegen

1. Schafe und Ziegen dürfen nicht vom Transportfahrzeug abgeladen werden, sondern sind vom Fahrzeug aus anzubieten.
2. Die eine Seite des Fahrzeuges muss mindestens die 1,5-fache Körperlänge des Tieres betragen, die andere Seite muss mindestens der 1fachen Körperlänge entsprechen. Bei Beladung mit mehreren Tieren muss bei entspannt nebeneinander liegenden Tieren mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben.
3. Es muss ein angemessener Witterungsschutz vorhanden sein. Insbesondere an warmen Tagen müssen die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein.
4. Allen Tieren muss während des Marktes ständig Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen.
5. Die angebotenen Schafe und Ziegen müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass im Herkunftsbestand Q-Fieber während der letzten 6 Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist und dass im Herkunftslandkreis die Brucellose-Untersuchungen nach § 3 Abs. 3 Brucellose-Verordnung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden.
6. Die angebotenen Schafe und Ziegen müssen ordnungsgemäß mit Ohrmarken gekennzeichnet sein. Beim Verkauf von Tieren muss vom Verkäufer ein Begleitpapier ausgestellt werden.
7. Im Übrigen gilt die Marktordnung.